

Zeitschrift: Pestalozziblätter

Herausgeber: Kommission des Pestalozzistübchens der Schweizerischen Permanenten Schulausstellung

Band: 7 (1886)

Heft: 3

Artikel: Ein politisches Memorial Pestalozzi's aus der vorrevolutionären Zeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-917618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

greifen, wie der Schulmeister selber dazu gekommen, was sie zum Theil selber erlebt und erfahren und doch nicht erzählen konnten, wie er — und dann gar, wie er das den Kindern so in den Kopf hinein bringe, dass sie es in ihrem Alter so begreifen und so erzählen können.

Ein politisches Memorial Pestalozzi's aus der vorrevolutionären Zeit.

Im Gefolge der Korrespondenz, die Pestalozzi 1783—1790 mit dem Minister Karl von Zinzendorf in Wien führte, entstanden auch zwei kleinere Aufsätze als Beilagen, die für Zinzendorf resp. wohl auch für Leopold II. bestimmt waren. Den einen derselben über *die Verbindung der Berufsbildung mit den Volksschulen* haben wir im Jahrgang 1885, S. 21 ff. dieser Blätter zum Abdruck gebracht; wir lassen nunmehr auch den zweiten folgen.

Das Original von Pestalozzi's Hand befindet sich im Pestalozzistübchen als Geschenk des Herrn Director Dr. Dittes in Wien, in dessen Auftrag wir die ganze Korrespondenz zwischen Pestalozzi und Zinzendorf 1881 in Dittes' „Pädagogium“ veröffentlicht haben.

Das Memorial betrifft die Stellung des Veltlin zu Bünden.

In den Wirren des dreissigjährigen Krieges gingen die Untertanenlande, welche Bünden seit 1512 besessen, Bormio, Veltlin und Cleven (Chiavenna), demselben verloren (Veltlinermord Juli 1620). Das Eingreifen Frankreichs und der reformirten Eidgenossen führte wieder zu einer Herstellung der Oberhoheit Bündens über diese Landschaften, zuerst in dem spanisch-französischen Vertrag von Monzone 1626, und hernach in spanisch-bündnerischen Verhandlungen, die in ihren früheren Stadien (seit 1637) in Spanien geführt wurden und dann am 3. September 1639 in Mailand zum Abschluss kamen.

Über den Streitpunkt berichtet die Schweizergeschichte von Vögelin-Escher (Ausgabe bei F. Schulthess in Zürich 1861), Band II, 734—736: „Die spanischen Unterhändler suchten noch immer die Artikel von Monzone festzuhalten. „Besonders beharrten sie auf der Ausschliessung der Reformirten aus den Untertanenländern, und ohne es den Gemeinden vorzutragen, willigten diejenigen, „welche die Leitung der Angelegenheiten an sich gerissen hatten, in diese Bedingung..... So kam endlich eine Uebereinkunft zu Stande“ (eben das hier genannte Mailänder-Kapitulat), „nach welcher die drei Provinzen in das Untertanenverhältnis zu Bünden, wie es bis zum Jahre 1620 bestanden hatte, zurückkehren, aber die reformirte Religion gänzlich ausgeschlossen sein sollte. „Die vertriebenen Reformirten, welche Güter im Lande haben, dürfen jährlich „nur während drei Monaten zur Einsammlung des Ertrages, reformirte bündnerische Beamte nur während ihrer Amtszeit dort wohnen, und sie sollen keinen „Geistlichen bei sich haben. Auch sollen alle früheren Verordnungen, welche „die Immunitäten der katholischen Kirche beschränkten, aufgehoben sein. Nachdem dann der Bund, welcher den Namen eines „ewigen Friedens- und Freund-

„schaftsvertrages“ erhielt, nebst dieser Übereinkunft den 3. September 1639 zu „Mailand durch eine zahlreiche Gesandtschaft war beschworen worden, so mussten „sich die drei Provinzen unterwerfen und die bündnerischen Beamten wurden „wieder eingesetzt.“

Unterm 19. Juni (oder Mai) 1790 schrieb nun Pestalozzi an Zinzendorf:

„Nachdem die Republik Bünden den Aufenthalt ihrer protestantischen „Familien in Cleven und Veltlin als dem 33. Artikel des Mailändischen Capitulats „entgegen anerkannt, und die Auswanderung derselben wirklich befohlen, haben „es die hierin interessirten Particularen Bündens dennoch wieder dahin „bringen können, diesem die italienischen Provinzen beruhigenden Schluss der „Republik entgegen, durch das Mehr der Gemeinden von Neuem erkennen zu „lassen, bei Ihr apostolischen Majestät*) um die Annnullirung dieses 33. Artikels „des Mailändischen Capitulats unter dem Vorwand der Religions-Duldung anzusuchen.

„Da es aber um nichts weniger als um Religions-Duldung, sondern um „Soutenierung eines dem herrschenden und dem unterthänigen Lande gleich- „schädlichen Familienzwanges zu thun ist und die Folgen der Gnade S. Majestät „dieses Ansuchen zu gewähren sowohl für Bünden als Veltlin schädlich werden, „hauptsächlich aber dem letzteren Land die wesentlichsten Vortheile seiner „Privilegien entreissen würden, so habe ich Eure Exellenz hiermit gehorsamst „anfragen wollen, ob ich es wagen dürfte einige Bemerkungen über diesen „Gegenstand an höchste Behörde einzusenden und wie dieses geschehen könnte „ohne von der Gegenpartei entdeckt zu werden, indem diese, die im Namen „ihres Souverains Privat-Endzwecke betreibt, einem Particularen der ihr entgegen „handelt, in hiesigem Lande gefährlich werden könnte.“

Daraufhin scheint Zinzendorf Pestalozzi zur Einreichung des Memorials ermuntert zu haben. In Pestalozzi's Brief vom 19. Juli 1790 heisst es: „Eine „kleine Abwesenheit von Haus ist die Ursache, dass mir das Schreiben Euer „Exellenz vom 30. pass., einige Tage später, als dasselbe angelangt, zu Handen „gekommen.

„Ich eile in Gefolg desselben Ihnen einige Bemerkungen über die zwischen „dem ehemaligen Herzog von Mailand und der Republik Bünden zu Gunsten „ihrer italienischen Unterthanen geschlossenen Convention — hiermit beizulegen.

„Verzeihen Sie mir und bewirken Sie mir Verzeihung, wenn dieselben der „Einsendung unwürdig sind, und meine Vaterlands- und Volksliebe mich zu „einer Uebereilung in dieser Sache veranlasst.“

Den Misserfolg des Memorials meldet Pestalozzi's Brief an Zinzendorf vom 29. August 1790: „Indem ich die Grundsätze verehre, nach denen S. Majestät der König geruhet, der Republik Bünden ihre Bitte zu bewilligen, so bleibt mir über diesen Gegenstand nichts übrig als noch einmal mit Ehrfurcht um Verzeihung zu bitten, dass ich es wagte, in dieser Angelegenheit zudringlich zu sein.“

*) Seit dem am 20. Februar 1790 erfolgten Tode Josefs II. der bisherige Grossherzog von Toscana, Leopold II.

Das Memorial trägt von Zinzendorf's Hand die Überschrift:

Ueber die Frage:

„Ist es für das Veltlin erwünschlich oder nicht, dass dem „33. Artikel der ehemals zwischen dem Herzog von Mailand „und der Republik Bünden geschlossenen Convention zu- „wieder, den Protestanten gestattet werde, sich im Veltlin „niederzulassen?“

Die Natur des mailändischen Kapitulats, der heitere Inhalt mehrerer seiner Artikel, die in demselben unverkennbaren Endzwecke König Philipp IV. und die Feierlichkeit der Verpflichtungen, denen sich die Republik zu unverbrüchlicher Haltung *dieser* vom unter dem gleichen Data geschlossenen Friedenstraktat *gesonderten* Akte unterziehen müssen — alles dieses scheint die Begriffe der italienischen Provinzen zu rechtfertigen, welche das Kapitulat als eine unter der Vermittlung des Königs zu ihren Gunsten geschlossenen und für sie auf immer versicherte Privilegia enthaltenden Verpflichtungs-Akte der Republik ansehen.

Das k. Gouvernement in Mailand, Se. Excell. der Graf von Wildseck und Se. Hochfürstliche Gnaden der Fürst Staatskanzler schienen diesen Gegenstand immer in diesem Lichte anzusehen und jede willkürliche Abänderung des Kapitulats abzulenken.

So hat auch die Republik Bünden nichts getan, welches diesen Begriffen entgegen wäre; sie hat vielmehr 160 Jahre die Landes-Statuten dieser Provinzen in Gefolg des Kapitulats *den Untertanen* durch alle ihre Amtsleute unverbrüchlich zu halten beschworen.

Ungeachtet alles dessen gelangt sub dato Juny*) an Se. apostolische Majestät die Bitte, der Republik Bünden zu erlauben, diejenigen Artikel dieses Kapitulats *aufheben* zu dürfen, welche dieselbe hindern die vor dem Kapitulat in den Untertanen-Landen bestandene Religionsfreiheit wieder einzuführen.

Diese obigen Begriffen entgegenstehende Bitte setzt voraus, die Republik sei berechtigt in Verbindung mit Mailand die den Provinzen durch das Kapitulat festgesetzten und versicherten Privilegien willkürlich und wider ihren Willen aufheben zu dürfen und indem dieselbe *besonders gegen den 33. Artikel*, welcher allen Nichtkatholischen einen Aufenthalt in den Provinzen verbietet, *gerichtet*, so sei es mir vergönnt über diesen Artikel folgende Bemerkungen zu machen:

1. Die vor dem Kapitulat in diesen Landen bestandene Religionsfreiheit gründete sich auf die damalige Religions-Trennung bei den Untertanen selber, die jetzt nicht mehr statt hat.

2. Die *Religionsfreiheit*, um welche jetzt angesucht wird, ist als das Recht anzusehen, die jetzt in Glaubenssachen einstimmigen Untertanen wider ihren Willen und wider ihre Privilegia *zwingen zu dürfen*, reformirte Bündner in ihren Landen sitzen lassen zu müssen.

*) Das Tagesdatum lässt eine Lücke, und die Monatsbezeichnung kann auch „Maj“ gelesen werden.

3. Die um dieses Recht gegen die privilegirten Provinzen ansuchenden Personen stehen gegen die Provinzen im Verhältnis von *herrschenden* Gemeinden gegen untertänige.

4. Man sieht in Bünden selbst diese angesuchte Religionsfreiheit für ein *bürgerliches Recht* oder vielmehr als ein *Fürstenrecht* an, welches die Republik verloren und wieder zu erhalten suchen müsse.

Die Folgen aber, welche diese mit dem wieder zu erhaltenden *Fürstenrecht* verbundene *Religionsfreiheit* auf die Republik Bünden und auf die italienischen Provinzen haben müsste, erhellen

1. aus der Geschichte, laut welcher die *reformirten* Bündner vor dem Kapitulat als *Herrsscher* dieser Provinzen bei der damals bestandenen Religionsfreiheit nicht aufgehört die *katholischen Untertanen* zu unterdrücken und zu verfolgen, bis die auf das äusserste getriebene Geduld endlich in Aufruhr ausbrach und eben diejenige Revolution hervorbrachte, welche durch das Kapitulat beendigt worden.

Diese Folgen erhellen

2. aus den gegenwärtig obschwebenden Zwistigkeiten der Republik mit den Untertanen, welch letztere sich dahin vereinigen, den *Aufenthalt der reformirten* Bündner in den Provinzen als die *erste Quelle* der Eingriffe in ihre kapitulat-mässige Verfassung anzusehen.

Sie erhellen

3. aus der Natur der demokratischen Verfassung Bündens überhaupt und aus dem gegenwärtigen Zustand dieser Verfassung ins besondere.

Die Gemeinden, deren Mehrheiten die Souverainität der Republik ausmachen, sind Dörfer, in denen weit die meisten Individuen ganz ohne Begriffe von der Regierung der Provinzen sind.

Aus Unwissenheit und Mangel an Interesse für dieselben überlassen diese Dörfer die Regierung der Untertanen einigen Herren, die in etwelchen Kenntnissen den Pöbel übertreffen. Und gewohnt den Gegenstand als einträgliche Finanzsache anzusehen, kaufen dann diese Herren die obrigkeitlichen Stellen in den Untertanen-Landen von denjenigen herrschenden Gemeinden, auf welche die Vergebung dieser Ämter fällt, um eine grosse Summe Geld, die auf die Köpfe der das Amt losschlagenden Gemeinde verteilt wird.

Bei dieser Lage der Sachen können also diejenigen Personen, welche einen ständigen Sitz in den Provinzen haben

1. den Gemeinden mehr als andere, die diesen Vorteil nicht haben, auf die Aemter bieten;

2. wenn die Ämter-Verleihung Gemeinden betrifft, in denen sie nicht selber wahlfähig, so können sie mit ganzer Sicherheit dem ersten besten, ganz regierungs-unfähigen Mann das Geld zu diesem Ämterkaufe leihen, der dann ihnen sub-ordinirt die blosse Figur des Amtmanns spielt — indessen die ganze Gewalt der Regierung in ihren Händen ist.

3. Können sie durch ihren beständigen Sitz im Land die Untertanen in Furcht und Personalabhängigkeit erhalten, und im Besitz aller Lokalitäts-Vorteile dieselben zum Vorteil der Ämter in Streit und Prozesse verwickeln, und da die Syndikatur oder das Appellaz-Tribunal gar oft ebensosehr als der Amtmann von ihnen abhängig ist, so können sie dadurch den Untertanen auf allen Seiten die Mittel, Schutz gegen ihre Unterdrückung zu suchen, abschneiden. Das Gewicht dieser Umstände wird noch durch den Zustand der Justiz in diesen Landen vergrössert. Amtmann und Fiskus sind eben dieselbe Person, das Geld die einzige Genugtuung gegen alle Verbrechen — die gride generali oder eigentlich bündnerischen Gesetze, wahre Auflagen, die ohne Zweck für Sittlichkeit und Volksglück nur dazu bestimmt scheinen den Beutel des Amtmanns zu füllen.

Gegen die meisten von diesen Gesetzen hat er das Recht Liberationen zu erteilen, er darf von schon erkannten Leibesstrafen ums Geld liberieren; mit einem Wort die Gesetzgebung gibt seiner Willkür und seinem Geiz einen Spielraum, dessen Dasein über den Einfluss grosser herrschender Familien, die in diesem Lande wohnen, auf den Zustand dessen nicht wohl mehr Zweifel übrig lassen kann.

Und es ist unter diesen Umständen, dass an Se. apostolische Majestät die Bitte der Republik gelangt, *diejenigen Artikel des Kapitulats aufzuheben*, welche den grossen bündnerischen reformirten Häusern den Aufenthalt in diesen Landen verbieten, und *deren willkürliche Nichtbefolgung* die Untertanen als die erste Quelle der Beeinträchtigungen erklären, welcher wegen sie beim k. Gouvernement gegen Bünden Schutz gesucht haben.

Würde diese Bitte allgemein bewilligt und allen Bündnern erlaubt in diesen Landen zu wohnen, so würde neben allem diesem kein Berufszweig und kein Amt zu klein und keines zu gross sein, wogegen nicht ein Bündner die Hände ausstrecken und selbiges in Kraft des oberherrlichen Einflusses den Untertanen mit Leichtigkeit entreissen würde.

Würde aber diese Bewilligung nur den gegenwärtig in diesen Landen etablierten Familien erteilt, so würde ihr Übergewicht zum Schaden Bündens und der Provinzen noch grösser werden.

Denn auch das ist unrichtig, dass diese Religions-Duldung irgend ein Gleichheitsrecht in der Republik wieder herstelle.

Das Übergewicht ist also auf Seiten der reformirten Familien, dass die katholischen in keinem Wege denjenigen Einfluss weder in herrschenden noch in untertanigen Landen haben, welchen die Ersten besitzen, — vielmehr ist die Erhaltung des 33. Artikels als ein zwar zufälliges, aber wahres Mittel zu realer Erhaltung des nur zu sehr leidenden Gleichheitsrechtes in Bünden anzusehen.

Und auch dieses setzt den Geist der Bitte um diese Aufhebung in ein nicht verkennbares Licht, dass die Republik die Religions-Freiheit in den herrschenden Gemeinden gänzlich nicht eingeführt, — zu deren Einführung in den Untertanen-Landen sie um ein eigentliches *Zwangs-Recht* anhaltet.

In den meisten Hochgerichten Bündens verliert der Einwohner sein Bürgerrecht, wenn er sich zu einem andern als dem herrschenden Glaubensbekenntnis bekennt.

Endlich sei es mir noch vergönnt zu bemerken, das **Recht** des Herzogs von Mailand in Sachen, welche die genaue Befolgung des Kapitulats betreffen, sich ins Mittel zu legen, scheine in dem Grade **geshmälert** zu werden, als die **Artikel**, welche die willkürliche Regierung Bündens in diesen Landen *beschränken, vermindert* und die **Mittel** auf den stehenden *bleibenden Artikeln* durch den Weg einer solchen Religions-Duldung *entgegenzuhandeln* den Ansuchenden **erleichtert** würden.

Aus Briefen von Zeitgenossen über Pestalozzi.

IV.

J. R. Steck an Zehender.

Juli 1803*)

Pestalozzi hatte letzten Freitag hohen Standesbesuch: der Amtschultheiss von Wattenwyl, die Ratsherren von Muralt und Mutach, begleitet von einer Kommission in der Person der Ith, Zander und Risold. Ith sagte mir soeben, wie linkisch und taktlos unser würdige P. sich benommen hat. Anstatt es zu verhehlen, dass er von der Ankunft benachrichtigt sei, stellte er sich zum Empfange an die Türe des Gasthofes wo sie abstiegen und, dachte ich hinzu — kompromittirte damit den Ankünder Ith. Bei Tische sei nun P. gleich auf den Zehnten zu sprechen gekommen und habe seine Meinung über diesen Gegenstand mit einer solchen Leidenschaftlichkeit vorgetragen, dass Ith auf Dornen sass;

*) Diese Darstellung des Besuchs des Schultheissen v. Wattenwyl, der Freitag den 8. Juli 1803 stattfand, fußt auf die Mitteilungen des Dekan Ith, damaligen Präsidenten des bernischen Kirchen- und Erziehungsrates, der im Jahr vorher durch seinen amtlichen Bericht über die Pestalozzische Anstalt — einen Auszug daraus gibt Morf. Z. B. P. II. 10 ff. — Pestalozzis Sache wesentlich gefördert hatte und ist als indirekter Bericht eines Hauptbeteiligten von um so grösserem Wert, als wir sonst nur an die Darstellung von Torlitz gewiesen sind, der als Gast damals bei Pestalozzi weilte, den Besuch aber ohne Kenntnis des näheren Hergangs sehr geringschätzig beurteilte. Wir haben die Briefe von Torlitz aus Burgdorf in den Pestalozzi-blättern von 1884 gegeben; die bezügliche Stelle lautet (1884 Nr. 3, S. 34 und 35):

„Den 8. Juli geruhete es dem damaligen Regierungspräsidenten, Herrn v. W ..., auch das Pestalozzische Institut einmal zu besuchen. Mit vielem Peitschenknall und grossem Geräusch kam er, von der erwähnten Deputation begleitet, in Burgdorf an. Berauscht von seiner Geburt im Schoosse des ältesten Berneradels und von seinem Berufe, als erster Regent dieses Kantons sah er, mit einem mir höchst schmerzlichen Blicke auf den edlen, verdienstvollen Pestalozzi herab, welcher (weil er?) glaubte, dass dies nicht anders sein könnte, weil es ihm so von seinem Tanz- und Fechtmeister gelehrt worden war. Die eigentliche Deputation schien mir sehr passiv zu sein. Es war, als wenn diese Herren das Institut ihrer Aufmerksamkeit nicht würdig hielten. Weder durch Worte noch durch Gebärden verrieten sie Beifall oder Missvergnügen. Die Untersuchung dauerte nur vier Stunden. Ich habe auch nie die geringsten Folgen von diesem vornehmen Besuche gespürt.“